

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Anja Süther
	Telefon (0202)	563 - 6714
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	Anja.suether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.04.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0243/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.04.2018	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
19.04.2018	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.03.2018 - Tempo 30 vor Bereichen mit besonders schutzwürdigen Verkehrsteilnehmer*innen		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.03.2018

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Verkehr nehmen den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Nach Änderung der StVO zu § 45 Abs. 9 StVO zum 30.11.2016 ist es nunmehr möglich innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern anzuordnen.

Nähere Vorgaben werden durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV StVO) zu

Zeichen 274 festgelegt.

Die VwV StVO hierzu wurde am 29.05.2017 veröffentlicht.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Vor dem Hintergrund, dass es auch vor Wuppertaler Kitas/ Grundschulen zu Stoßzeiten immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, bittet die Fraktion um Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Gibt es in Wuppertal noch Bildungseinrichtungen, in deren unmittelbarem Einzugsgebiet noch keine Tempo-30-Strecke eingerichtet wurde? Wenn ja, welche?
2. Wäre bei diesen Einrichtungen die Festlegung einer Tempo 30-Strecke möglich? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen lassen sich pauschal nicht beantworten.

Wie aus der o.g. VwV STVO ersichtlich bedarf es in jedem Fall einer Einzelfallprüfung vor Anordnung einer Tempo 30-Regelung.

Im Geschäftsbereich 1 wurde zu diesem Prüfauftrag eine Arbeitsgruppe eingerichtet und eine Übersichtskarte erstellt, die alle in Frage kommenden Einrichtungen, welche an Hauptverkehrsstraßen liegen, darstellt.

In einem zweiten Schritt wurden die Einrichtungen gelistet priorisiert. Anschließend wurde nach Entscheidungszuständigkeit aufgeteilt.

In den Fällen der Priorität eins wird derzeit geprüft, ob die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist.

Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, werden die WSW mobil GmbH zu etwaigen negativen Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) angehört.

Auch eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen (Tempo 30-Zonen) ist zu berücksichtigen.

Sollten die WSW Bedenken gegen eine geplante Geschwindigkeitsbeschränkung äußern, wäre bei der Gesamtabwägung dann die Größe der Einrichtung und ein Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichen-anlagen, Sperrgitter) in die Entscheidung einzubeziehen.

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Für die jeweiligen Bezirksvertretungen sowie dem Ausschuss für Verkehr werden entsprechende Beschlussvorlagen erstellt.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt